

Allgemeine Bestimmungen der Resident Wein SA. mit Sitz in Palma de Mallorca, Mallorca hinsichtlich der Gewährung der Vorzuges für Vorzugsaktionäre

Präambel

Die Resident Wein SA (nachfolgend „RWSA“ genannt) hat stimmrechtlose Vorzugsaktien ausgegeben. Die auf die Aktien zu gewährende Dividende wird ausschließlich in Form von Weinerträgen ausgegeben (nachfolgend „Sachdividende“ genannt), entsprechend den bei der Ausgabe der Vorzugsaktien festgelegten Bedingungen für die Vorzugsaktien. Den Inhabern von stimmrechtslosen Vorzugsaktien (nachfolgend „Vorzugsaktionäre“ genannt) ist bekannt, dass ihnen ausschließlich eine Sachdividende gewährt wird.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Modalitäten für die Ausschüttung der Sachdividende durch die RWSA an die Vorzugsaktionäre.

1. Qualität der Sachdividende

Vorzugsaktionäre erhalten pro gehaltener Vorzugsaktie eine Sachdividende in Höhe von mindestens einer Flasche Wein. Die Ausschüttung kann ab dem 6. Standjahr = 1. Vollertragsjahr mehr als eine Flasche Wein pro gehaltener Vorzugsaktie ansteigen. Bei Wein handelt es sich um ein Naturprodukt, dessen Qualität aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere witterungsbedingte Einflüsse sowie Abläufe während der Weinproduktion, schwanken kann. Die RWSA tut ihr Möglichstes, um eine hervorragende Qualität des Weins zu gewährleisten. Ein Anspruch auf die Einhaltung einer bestimmten Qualität hinsichtlich der Sachdividende besteht gleichwohl nicht. Menge und Qualität der Sachdividende sind erst nach der Ernte des jeweiligen Jahrgangs im Zeitraum August/ September eines jeden Jahres abschätzbar.

Abhängig davon, wie die geernteten Trauben weiterverarbeitet werden, kann die Sachdividende jeweils frühestens ab März des auf die Ernte folgenden Jahres ausgeschüttet werden. Bei der Sachdividende handelt es sich grundsätzlich um Wein, welcher im Stahltank ausgebaut wird, wobei es sich nach Wahl der RWSA um Rotwein, Weißwein oder um Rose handeln kann. Vorzugsaktionäre können hinsichtlich der Ausschüttung der Sachdividende grundsätzlich Wünsche äußern. Einen Anspruch kann die RWSA insofern nicht einräumen, da die jeweiligen Erträge schwanken können.

Maßgeblich für die Bewertung der Sachdividende ist der Verkehrswert der Sachdividende, nicht ihr Buchwert.

Qualität steigernde Maßnahmen, wie beispielsweise der Ausbau der Sachdividende in Eichenfässern, erfolgen ausdrücklich auf Wunsch und auf Kosten der Vorzugsaktionäre. Die dazu herangezogenen Preise können jährlich unterschiedlich valutieren und sind in aktueller Form auf der Internetpräsenz der RWSA abgebildet.

2. Abfüllung in Flaschen

Die Abfüllung der Sachdividende in Flaschen erfolgt auf Kosten der RWSA. Die RWSA wird die Sachdividende in handelsübliche Flaschen abfüllen, und dafür sorgen, dass die Sachdividende in marktüblicher Form lagerungsfähig ist. Weitere Garantien werden nicht übernommen. Insbesondere übernimmt die RWSA keine Haftung dafür, dass der Wein für einen bestimmten Zeitraum genießbar bleibt. Auch an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Sachdividende um ein Naturprodukt handelt.

3. Bereitstellung der Sachdividende

Die Sachdividende wird den Vorzugsaktionären grundsätzlich zur Abholung am Produktionssitz der RWSA bei Binissalem/ Mallorca bereitgestellt. Auf Anforderung der Vorzugsaktionäre kann die Sachdividende an einen anderen Ort versandt werden. Die RWSA arbeitet insofern mit Speditionsunternehmen zusammen, die die Sachdividende weltweit versenden können. Die Transportgefahr trägt der Vorzugsaktionär.

4. Porto und Verpackung

Kosten für Porto und Verpackung im Falle eines Versandes der Sachdividende auf Verlangen der Vorzugsaktionäre tragen die Vorzugsaktionäre.

5. Zoll

Sofern für die Einfuhr der Sachdividende, bei dem es sich um alkoholhaltige Getränke handelt, Einfuhrsteuern oder andere Steuern und/ oder Gebühren anfallen, so sind diese alleine durch die Vorzugsaktionäre zu tragen.

6. Verfall der Sachdividende

Die Sachdividende muss, nachdem den Vorzugsaktionären angezeigt wurde, dass die Sachdividende zur Abholung bereit steht, spätestens innerhalb von 3 Monaten abgeholt werden, bzw. der RWSA mitgeteilt werden, dass die Sachdividende an einen anderen Ort versandt werden soll. Andernfalls verfällt die Sachdividende für das jeweilige Jahr unwiderruflich. Die Dividende verfällt ebenso, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten, nach Aufforderung zur Bestellabgabe durch die RWSA, die Bestellung online in die Datenbank der Gesellschaft, von jedem Aktionär selbst, eingepflegt wurde. Die Zugangsdaten sind die bei der Gesellschaft hinterlegte Mailadresse und die erste Nummer des Vorzugs - Aktienpaketes. Alle Mitteilungen erfolgen ausschließlich per E Mail an die durch die Vorzugsaktionäre hinterlegte Mailadresse sowie auf der Website der RWSA unter „www.resident-wein.com“.

7. Laufzeit der Sachdividende

Die Sachdividende wird von der RWSA „ein Leben lang“ gewährt. Der genannte Zeitraum bezieht sich auf das „Leben“ der angepflanzten Weinstöcke. Dieses ist in der Regel mit 25-28 Jahren anzugeben. Nach dieser Zeit ist ein starker Ertragsabfall die Regel und das „Leben“ des Weinberges/Zahlung der Dividende endet damit.

8. Rückkauf der Vorzugsaktien durch die RWSA

Die RWSA behält sich das Recht vor die ausgegebenen Vorzugsaktien zum Preis des Einstandes anzukaufen. Mit einem erfolgten Rückkauf endet die Zahlung der Sachdividende an die ehemaligen Vorzugsaktienbesitzer.

Palma de Mallorca, den 01.01.2010

Timo Koch

Daniel Lüdemann